

Rechtsgrundlagen für Informatiker

Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy UDRP

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Die praktische Bedeutung der UDRP
- Streitgegenstand: Was wird "verhandelt"?
- Betrachtete Probleme
 - Identisch/Verwechslungsfähig
 - Berechtigte Interessen
 - Bösgläubige Registrierung/Benutzung
 - "und" vs. "oder"
- Prozedurale Aspekte
- Kosten
- Besondere Vorteile
- Andere Schiedsverfahren

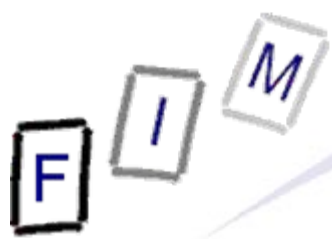


Was ist die UDRP?

- Ein internationales Schiedsverfahren
 - Eingeführt von der ICANN
 - Verpflichtend für gewisse TLDs
 - » Alle gTLDs (.com, .org, .name, .info, ...)
 - » Einzelne ccTLDs; teilweise mit Abweichungen
 - Ca. 2000 Verfahren/Jahr
 - Untersteht keiner nationalen Rechtsordnung
 - » Sowohl Inhalt (materielles Recht) als auch Verfahren (formelles Recht) ist explizit und weltweit einheitlich festgelegt
- Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt durch die Registrierung eines Domainnamens unter entsprechender TLD
 - Schiedsverfahren sind ansonsten freiwillig!
- Tatsächliche Umsetzung durch die Registrare garantiert



- Nur äußerst eingeschränkter Problembereich betroffen:
 - » Dieser ist aber praktisch sehr häufig und wichtig!
- Streitigkeiten um einen Domainnamen und eine Marke
 - » Es muss nicht unbedingt eine registrierte Marke sein:
Nicht jedes Land sieht dies (ausschließlich) vor
 - » Auch "common law" Marken sind möglich
 - Recht auf einen Namen durch Benutzung und Bekanntheit
 - Dies ist selbst dort möglich, wo Registrierung vorgesehen ist!
- Der Domain Name und die Marke müssen identisch oder verwechslungsfähig sein
- Der Domaininhaber hat kein Recht und auch kein berechtigtes Interesse
- Der DN wurde bösgläubig registriert
- Der DN wird bösgläubig verwendet



- Diese sind äußerst eingeschränkt
- Möglich sind ausschließlich:
 - Löschung des Domain Namens
 - Transfer an den Beschwerdeführer
 - Keine Aktion
- **Nicht** vorgesehen sind:
 - Schadenersatz
 - Ersatz der Verfahrenskosten
 - Strafen
- Die UDRP schließt ein Gerichtsverfahren jedoch **nicht** aus!
 - Zur Nachprüfung der Entscheidung oder hinsichtlich anderen Anspruchsgrundlagen (z.B. Namensrecht, UWG)
 - Zur Geltendmachung von Schadenersatz oder Anderem

Gewinn

Verlust



Identisch/Verwechslungsfähig ähnlich

- Vergleich **ohne** den Inhalt der Website
 - Es kommt nur auf den Domainnamen an
 - » Markenrecht, nicht unlauterer Wettbewerb!
- Daher ist es (hier!) auch unerheblich, für welche Klasse die Marke registriert wurde
- "Negative" Domainname: "*-sucks.com"
 - Auch hier ist von einer Verwechslungsfähigkeit auszugehen
 - » Negativer Anteil nicht unbedingt immer als solcher erkennbar
 - Beispiel: Andere Sprache, Slang-Ausdruck
 - » Hier existieren auch andere Meinungen!
- Typisch: Tippfehler, zusätzliche Buchstaben, Zusatz-Zeichen ("-", "_", "."), Kombinationen (Marke+Ware, Marke+generischer Begriff), ...



- Kann sich um Waren- oder Dienstleistungsmarken handeln
- Registriert oder durch Benützung
 - Benützung: Bekanntheit für bestimmte Waren, Dienstleistungen oder den Beschwerdeführer
 - » Selbst wenn nur in einem kleinen geographischen Bereich!
 - » Berufung auf "Benützung" ist auch in Ländern möglich, wo dies an sich nicht vorgesehen ist!
- Auf den Zeitpunkt der Registrierung kommt es nicht an
 - Siehe aber "Bösgläubigkeit" bei der Registrierung!
- Auch Personennamen können ausnahmsweise ausreichen
 - Wenn der Name zum Verkauf genützt wird und damit eine Marke durch Benützung erreicht wurde
 - Bloß ein berühmter Name alleine reicht nicht!
 - » Außer natürlich: Er wurde explizit als Marke eingetragen



Berechtigte Interessen

- Nur demonstrative Aufzählung in der UDRP!
 - Verwendung für echte Angebote bevor Streitigkeit begann
 - » Oder nachweisliche Vorbereitungen hierfür
 - » Typisch: Wiederverkäufer
 - Beschwerdegegner ist als Person oder Unternehmen unter DN bekannt, auch wenn hierfür kein Markenrecht besteht
 - Der DN wird für berechtigten nicht-kommerziellen oder erlaubten Zweck verwendet
 - » Keine Gewinnabsicht durch Kundenumleitung, keine "Verwässerung"
 - » Beispiele: Kritik, Parodie, Fanseiten etc.
 - Achtung: Stark umstritten!
- Der Beschwerdeführer hat wahrscheinlich zu machen, dass keine berechtigten Interessen vorliegen
 - Der Domaininhaber muss dann das Vorliegen nachweisen



Bösgläubige Registrierung

- Beispiele für bösgläubige Registrierung:
 - Registrierung erfolgte für Verkauf an den Markeninhaber für mehr als die tatsächlichen Kosten
 - » Oder: Vermietung; Oder: An einen Konkurrenten
 - Registrierung erfolgte um den Markeninhaber an der Registrierung zu hindern und dies passiert gehäuft
 - » Alle möglichen Variationen reservieren
 - Reg. erfolgt hauptsächlich zur Mitbewerber-Schädigung
- Besondere Aspekte:
 - Die Marke muss bereits im Zeitpunkt der Reservierung der Domain registriert/bekannt gewesen sein
 - » Nur in besonderen Umständen (z.B. Kenntnis von bevorstehender Anmeldung) ist eine Ausnahme möglich
 - Der relevante Zeitpunkt ist der Erwerb
 - » Neuregistrierung bzw. Erwerb (nicht: Verlängerung!)



Bösgläubige Benützung

- Beispiele:
 - Verwendung zur Umleitung von Kunden durch Verwechslung
 - Verwendung zum generieren von Traffic
 - » Personen suchen Produkt und werden zu Pornos umgeleitet
 - Verkaufsangebote an Allgemeinheit/Inhaber/Konkurrenten
- Passives Halten: Keine Nutzung, kein Verkaufsangebot, ...?
 - Kann dennoch bösgläubig sein
 - » Keine Antwort, falsche Kontaktdaten, Bekanntheit der Marke etc.
- Vergleichsangebote während des Verfahrens sind ebenso zu werten wie Verkaufsangebote davor
- Disclaimer: Hilft nicht gegen bösgläubige Benützung
 - Eher als Hinweis, dass der DN schon bekannt war
 - Kann ev. als Hinweis auf berechtigte Nutzung dienen



"und" vs. "oder"

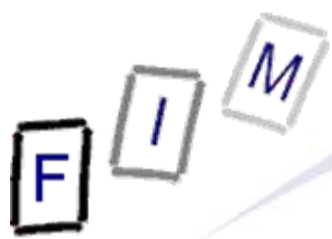
- Laut UDRP ist bösgläubige Registrierung **und** bösgläubige Verwendung erforderlich
 - Dies wird aber nicht in allen Entscheidungen so gesehen!
 - Viele setzen hier in der Praxis ein "oder"
 - » Rechtlich bestehen sie aber auf ein "und"....
 - Alternative: Aus **denselben** Tatsachen wird auf Bösgläubigkeit bei Registrierung **und** bei Verwendung geschlossen
 - » Beliebt: "Keine erlaubte Nutzung ist denkbar"
 - Das ist ein SEHR schwaches Argument...
 - Ebenso gerne: Bloße Untätigkeit = Bösgläubige Verwendung
 - » Das geht, aber etwas mehr als Passivität bräuchte man schon!
- Dies müsste ernst genommen werden (oder UDRP ändern!)
 - Beispiel: Streitschlichtung für .eu: "oder"!
 - Die UDRP ist eben nicht für **alle** Probleme zuständig



- Nicht-Teilnahme am Verfahren: Versäumnisurteil?
 - Teilnahme ist nicht erforderlich für Durchführung
 - Dies reicht aber nicht für einen automatische Verlust!
 - Beschwerdeführer muss immer noch alle Elemente beweisen
 - » Diese sind **nicht** automatisch als wahr anzusehen!
 - Panel kann negative Schlüsse aus dem Verhalten ziehen
- Die Verfahrens-Sprache ist die Registrierungs-Sprache
 - Bei koreanischem Provider registriert → Koreanisches Verfahren!
- Das Panel kann selbst Untersuchungen anstellen
 - Nachträgliche Eingaben sind nur äußerst beschränkt möglich
- Eine Wiederaufnahme ist nicht möglich
 - In besonderen Fällen ist ein neues Verfahren möglich
 - » Beispiel: Meineid, neue Sachlage, Beweise waren nachweislich vorher nicht verfügbar, ...



- 1 Schiedsrichter: US\$ 1500 (1-5 Domain Namen)
- 3 Schiedsrichter: US\$ 4000 (1-5 Domain Namen)
- Die Kosten trägt **alleine** der Beschwerdeführer
 - Außer Domaininhaber besteht auf Dreiersenat: 50:50 Teilung
 - Jeder trägt ev. zusätzliche Rechtsanwaltskosten selbst
 - » In **jedem Fall**, d.h. Gewinner zahlt eigene trotzdem immer!
- In einem anschließenden nationalem Verfahren können alle Kosten ev. eingeklagt werden!
 - Ö: Möglich, da nach Ö-Recht kein "echtes" Schiedsverfahren
 - » Nachträglich kann noch ein Gericht angerufen werden



Besondere Vorteile der UDRP

- Das Verfahren ist sehr schnell
 - Typischerweise binnen 45 und 60 Tagen
- Die Kosten sind sehr gering
 - Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren und absolut!
 - Rechtsanwälte sind nicht unbedingt erforderlich
- Das Verfahren erfolgt garantiert
 - Zustimmung schon bei Registrierung
 - Ist der Domaininhaber nicht greifbar, erfolgt es dennoch
- Das Ergebnis kann sicher durchgesetzt werden
 - Außer: Anschließendes Gerichtsverfahren
 - Außer: Zwischenzeitlicher Inhaberwechsel
 - » Achtung: Viele Registrare bieten einen "Wartestatus" an, um genau dieses Problem beheben zu können!



- Eingeschränkter Anwendungsbereich: Teil des Markenrecht
- "Forum-Shopping"
 - Der Richter wird von der Schiedsorganisation gewählt
 - » Diese wird Richter auswählen, die IP-freundlich sind
 - Diese werden entsprechend entscheiden, um mehr Arbeit zu haben
 - » Haupt-Schiedsorganisation ist die WIPO
 - WIPO = Organisation zum Schutz von Immaterialgüterrechten
 - Nicht jeder kann einfach Schiedsrichter werden
 - » Typisch: Rechtsanwälte spezialisiert auf IP
- Keine Berufungsinstanz
 - Keine Vereinheitlichung der Auslegung
 - » Vereinzelt **äußerst** "seltsame" Urteile...
 - Aber nationale Gerichte sind möglich!
 - Dies würde auch bedeuten eine echte "Gerichtbarkeit" zu schaffen, die international begründet wäre....



Andere Schiedsverfahren

- Streitschlichtung für .at-Domains:
 - Hatte keinerlei Bedeutung: 3/2003 – 4/2007 → 2 Entscheid.
 - Hauptgrund: Freiwilligkeit
- Streitschlichtung für .eu-Domains:
 - Ähnlich der UDRP, aber viel umfassendere Prüfung
 - » Bösgläubige Registrierung **oder** bösgläubige Verwendung
 - » Wettbewerbs- und Namensrecht werden zumindest in Teilen auch berücksichtigt
 - » Genauere Regelungen hinsichtlich der Nicht-Nutzung eines DN
 - Durchführung: Tschechisches Schiedsgericht in Prag
 - Praktisch große Bedeutung!
 - » Ca. 4000 seit 2006
 - Achtung: Umstrittene Sunrise-Periode enthalten!



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!